



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Optimierung der

Geldwäscheprävention

(BT-Drucks. 17/6804)

Oktober 2011

BRAK-Stellungnahme-Nr. 59/2011

Verteiler:

Bundesministerium der Finanzen

Bundesministerium der Justiz

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesausschuss Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachorganisation der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

1. Vorbemerkung

Die Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Änderungsvorschläge, die sich auf die Berufsausübung der Rechtsanwälte, die Aufsichtstätigkeit der regionalen Rechtsanwaltskammern oder die Befugnisse der Bundesrechtsanwaltskammer auswirken können.

2. Art. 1 Nr. 4a) bb) - § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG-neu

An Stelle der jetzigen Formulierung „im Falle der *Feststellung* von Tatsachen, die darauf *schließen* lassen“ soll es nunmehr heißen „im Falle des *Vorliegens* von Tatsachen, die darauf *hindeuten*“. Mit dieser Abschwächung soll vermieden werden, dass die Meldeverpflichteten von einer zu hohen Hürde ausgehen und die Messlatte des strafprozessualen Anfangsverdachts an eine Meldung zu hoch anlegen. Für den Bereich der Geldwäscheverdachtsanzeigen von Rechtsanwälten ergibt sich dadurch keine Änderung, denn schon bisher beruhten die meisten Meldungen auf einem nicht ausräumbaren Unbehagen über eine mögliche Instrumentalisierung zu Zwecken der Geldwäsche. Motiv der bisherigen Verdachtsanzeigen war ganz überwiegend die Befürchtung der Rechtsanwälte, ein weiteres Tätigwerden könne sie selbst dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung aussetzen. Einen förmlichen Anfangsverdacht, wie er in § 152 Abs. 2 StPO für die Staatsanwaltschaft niedergelegt ist („zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat) hatte bisher keiner der eine Verdachtsmeldung abgebenden Rechtsanwälte, obwohl dies zuallererst von Juristen zu erwarten gewesen wäre. Die Anzeigemotivation der bisher knapp 70 eingegangenen Geldwäscheverdachtsanzeigen von Rechtsanwälten lässt sich in vier Fragen zusammenfassen: Warum werde ausgerechnet ich von einem mir bis dahin unbekanntem und auch nicht ortsansässigen Mandanten beauftragt? Warum ist die Investitionssumme bzw. die einzutreibende Forderung so hoch? Warum vermeidet der Mandant eine persönliche Kontaktaufnahme und kommuniziert vorzugsweise über E-Mail? Warum erfahre ich so wenig über die Hintergründe der Transaktion?¹

¹ Fallbeispiele bei Offermann-Burckart/*Johnigk*, Anwaltsrecht in der Praxis, 2010, § 8 Rz. 63 ff.

Diese anwaltliche Motivation für die Erstattung von Verdachtsanzeigen zeigt anschaulich, dass selbst bei Rechtskundigen die Verdachtsmeldung nicht davon abhängt, ob die Verdachtsschwelle des § 152 Abs. 2 StPO erreicht wurde. Erst recht darf dann vermutet werden, dass die Verdachtsanzeigen von Bankmitarbeitern i.d.R. ebenfalls nicht die Verdachtsschwelle des § 152 Abs. 2 StPO erreichen. Vor diesem Hintergrund ist es sehr fraglich, ob man das geltende Recht zur Verdachtsschwelle allein deshalb ändern muss, weil eine verfehlte Literaturmeinung² davon ausgeht, auch der private Anzeigersteller müsse die nur für die Staatsanwaltschaft geltende Verdachtsschwelle des § 152 Abs. 2 StPO überspringen, bevor er eine Verdachtsanzeige nach dem GwG erstatten dürfe. Die darauf abzielende Begriffsakrobatik des Regierungsentwurfes ist weder erforderlich noch wird sie eine Änderung im Anzeigeverhalten herbeiführen. Aus diesen Gründen ist sie aber auch unschädlich und kann aus Gründen der Ruhigstellung der aus dem Common Law stammenden FATF-Prüfer durchaus verabschiedet werden.

3. Art. 1 Nr. 6a) - § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GwG-neu

Bisher sieht § 5 Abs. 1 GwG vor, dass die Verpflichteten von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 GwG ganz absehen können, wenn das Risiko der Geldwäsche nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 GwG gering ist. § 5 Abs. 2 GwG regelt **abschließend** die Fälle, in denen ein geringes Risiko besteht. Bisher wird ein geringes Risiko gesetzlich vermutet bei Transaktionen von oder zugunsten von Kredit- oder Finanzinstituten oder börsennotierten Gesellschaften sowie Transaktionen von Anderkonten regulierter Rechtsberufe und Transaktionen von oder zugunsten von inländischen Behörden oder EU-Behörden.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GwG-E soll auch in den genannten Fallkonstellationen in jedem Fall die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung gelten. Eine generelle Identifizierungspflicht bei Transaktionen von oder zugunsten der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 GwG genannten Institutionen oder Personen sieht das geltende Recht aus gutem Grund nicht vor, da hier regelmäßig ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. Die Statuierung einer ausnahmslosen Identifizierungspflicht in diesen Fällen würde letztlich auf eine Pro-Forma-Identifizierung hinaus laufen. Hierdurch würde – ohne dass dies durch Zwecke der Geldwäschebekämpfung tatsächlich geboten ist – neue zusätzliche Bürokratie ohne jeden Nutzen aufgebaut werden. Hinzu kommt, dass die 3. EU-Geldwäscherichtlinie in Art. 11 Abs. 2 gerade vorsieht, dass die Mitgliedsstaaten den Verpflichteten gestatten können, von den Sorgfaltspflichten in Bezug auf inländische Behörden oder auf Kreditinstitute und Börsengesellschaften abzusehen. Da für eine

² Herzog/Herzog GwG, 2010, § 11 GwG Rz. 21.

Einschränkung dieser Bestimmungen der Richtlinie kein belastbarer Grund ersichtlich ist, sollte an der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 GwG festgehalten werden. Die Beanstandungen der FATF überraschen bei den überwiegend vom angelsächsischen Rechtsverständnis geprägten Prüfern nicht, da dort Formalie vor Qualität und Inhalt geht. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert für die Geldwäschebekämpfung die wechselseitige Identifizierung durch und von Finanzinstituten etwa im Interbankenhandel haben soll. Auch die Identifizierung von börsennotierten Gesellschaften mittels Handelsregisterauszug führt nur zu mehr Bürokratiekosten, ohne dass ein Mehrwert für die Geldwäschebekämpfung auch nur ansatzweise festzustellen ist. Soweit die Begründung S. 28 r. Sp. oben³ darauf verweist, auch hier könne es nur vermeintlich harmlos gelagerte Konstellationen geben, reicht die allgemeine Verdachtsmeldepflicht völlig aus. Der Handelsregisterauszug wird hierfür nicht benötigt. Schon das geltende Recht **verbietet** ein **Absehen** von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, wenn dem Verpflichteten im Hinblick auf eine konkrete Transaktion oder Geschäftsbeziehung Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung *nicht gering* ist (§ 5 Abs. 3 GwG). § 5 Abs. 2 GwG enthält daher entgegen der Begründung S. 28 r. Sp. oben bereits heute keine starren Fallbeispiele, sondern über § 5 Abs. 3 GwG lediglich Regelbeispiele. Das von der FATF kritisierte Defizit besteht daher nicht.

Schließlich ist auch nicht ersichtlich, welchen Mehrwert für die Geldwäschebekämpfung die Identifizierung von inländischen Behörden oder EU-Behörden haben soll – ganz abgesehen von der ungelösten Frage, wie diese Identifizierung aussehen soll, da es kein Behördenregister gibt.

4. Art. 1 Nr. 7a) aa) - § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GwG-neu

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 17/6804, S. 45) sollte § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG-E gestrichen werden, soweit er dem Wortlaut nach auch **deutsche politisch exponierte Personen** (PEP) erfasst und die Erstreckung der Abklärungspflicht des PEP-Status auch auf **wirtschaftlich Berechtigte** enthält.

Der Stellungnahme der Bundesregierung (BT-Drucks. 17/6804, S. 52 r. Sp.) ist zwar zuzugeben, dass inländische PEP nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz GwG-E wieder aus den verstärkten Sorgfaltspflichten herausgenommen werden, nachdem sie jedoch zuvor – zumindest dem Wortlaut nach – einbezogen waren. Diese Gesetzestechnik ist aber missglückt, weil die Vorschrift dadurch noch unübersichtlicher als zuvor wird. Es sollte gleich am Anfang klargestellt werden, dass verstärkte Sorgfaltspflichten nur bei ausländischen PEP mit oder ohne inländischen Wohnsitz gelten. Die Missverständnisse über den Anwendungsbereich der verstärkten Sorgfaltspflichten auf inländische PEP belegen

³ Seitenzahlen beziehen sich auf die lektorierte Fassung.

anschaulich, dass man den Anwendungsbereich einer Norm an deren Anfang und nicht an deren Ende regeln muss.

Die Überprüfung von wirtschaftlich Berechtigten auf eine mögliche PEP-Eigenschaft ist bislang EU-rechtlich nicht vorgesehen, sofern es sich nicht um Alleingesellschafter handelt. Die in der Gesetzesbegründung erwähnte Empfehlung 6 der FATF sieht nur vor, den Vertragspartner auf eine mögliche PEP-Eigenschaft hin zu untersuchen. Der wirtschaftlich Berechtigte wird an keiner Stelle erwähnt. Vor einer Überarbeitung der Empfehlung 6 der FATF durch diese selbst kann nicht allein schon der Prüfbericht die Einbeziehung von wirtschaftlich Berechtigten in die Regelungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG-E rechtfertigen.

5. Art. 1 Nr. 7a) bb) - § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG-neu

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 GwG-neu kann die BRAK für Rechtsanwälte anordnen, dass die Verpflichteten eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung, insbesondere die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eines Kunden mit Sitz in einem nicht kooperierenden Staat, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, einer *verstärkten Überwachung unterziehen müssen* und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten und Organisationspflichten erfüllen müssen.

Das betrifft zunächst einmal die schwarze Liste nicht kooperierender Staaten, die für Geldwäsche besonders anfällig sind. Das erhöhte Risiko kann aber auch in einer Geschäftsmethode bestehen, die für Geldwäsche besonders anfällig ist. In beiden Fällen ist die BRAK auf Informationen staatlicher Stellen angewiesen, da eigene Erkenntnisquellen etwa über nicht kooperierende Staaten nicht existieren. Gleiches gilt für geldwäscheanfällige Geschäftsmethoden, obwohl hier die Erkenntnislage der BRAK aufgrund ihrer Bündelungsfunktion für Verdachtsanzeigen von Rechtsanwälten erheblich besser ist. Aber auch hier ist denkbar, dass eine zunächst außerhalb der Anwaltschaft betriebene geldwäscheanfällige Geschäftsmethode eines Tages die Anwaltstätigkeit tangiert.

Zu erwägen wäre, die Verpflichtung staatlicher Stellen zur zweckentsprechenden Information der Bundesberufskammern ausdrücklich zu normieren; jedenfalls sollte eine entsprechende Verpflichtung zumindest in der Begründung angesprochen werden. Die schwarze Liste nicht kooperierender Staaten ist zwar im Internet einsehbar, aber die laufende Überprüfung dieser schwarzen Liste auf Änderungen gehört nicht zu den täglichen Aufgaben der Bundesberufskammern, so dass leicht etwas übersehen werden kann. Eine unaufgeforderte Unterrichtung der Bundesberufskammern auf Fallkonstellationen erhöhten Risikos nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG-neu wäre daher zweckdienlich.

6. Art. 1 Nr. 9b) - § 9 Abs. 2 und 4 Satz 2 GwG-neu

Bei der Bestellung von Geldwäschebeauftragten will der Bundesrat (BT-Drucks. 17/6804, S. 46) das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren. Statt grundsätzlich alle nach dem GwG Verpflichteten, die ständig mehr als neun Personen beschäftigen, zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, wären nach dem Vorschlag des Bundesrates die zuständigen Behörden – also auch die Bundesrechtsanwaltskammer – verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu definieren, bei welcher Kanzleistruktur ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bei der Ausführung von Kataloggeschäften nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG besteht. An Stelle einer starren Verpflichtungsgrenze, die bei kleineren Berufsausübungseinheiten oft zur rein formalen Bestellung eines Geldwäschebeauftragten führen würde, obwohl er aufgrund der Eigenverantwortlichkeit der Berufsträger keinen sinnvollen Arbeitsbereich hätte, träte eine zielgerichtetere Regelung, die vorzugswürdig ist.

Der Bundesrat schlägt vor, die Pflicht zur **Unterrichtung der Beschäftigten** über Typologien und Methoden der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung sowie die geldwäscherechtlichen Pflichten auf solche Mitarbeiter zu beschränken, die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen bzw. dem Abschluss einzelner Transaktionen befasst sind. Gleiches soll nach dem Vorschlag des Bundesrats auch für die Pflicht zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten gelten.

Der Vorschlag ist sachgerecht, da er eine unnötige Überregulierung vermeidet und zu einer Entbürokratisierung beiträgt. Die Unterrichtungs- und Überprüfungspflicht macht nur bei solchen Mitarbeitern Sinn, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit geldwäscherelevanten Vorgängen in Berührung kommen können. Dies ist aber nur bei solchen Beschäftigten denkbar, die mit der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung konkreter Transaktionen befasst sind, etwa bei angestellten Rechtsanwälten oder bei Mitarbeitern in der Buchhaltung, nicht aber bei der Telefonistin, die sich auf das Vermitteln von Telefongesprächen beschränkt. Die gebotene Eingrenzung des betroffenen Personenkreises sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetzeswortlaut selbst und nicht nur in der Gesetzesbegründung erfolgen.

In **redaktioneller** Hinsicht empfiehlt sich bei der Änderung des § 9 Abs. 4 GwG (BT-Drucks. 17/6804, S. 11) durch einen Normbefehl klarzustellen, dass aus dem bisherigen Satz 2 Satz 3 und aus dem bisherigen Satz 3 Satz 4 wird.

7. Art. 1 Nr. 12h) - § 11 Abs. 8 Satz 1 GwG-neu

Es ist zu begrüßen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft dem BKA – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – auch alle Einstellungsentscheidungen mitzuteilen hat. Nach wie vor fehlt aber eine spezifische gesetzliche Feedback-Verpflichtung gegenüber den nach § 11 Abs. 4 GwG zuständigen Bundesberufskammern. Eine Rückmeldung ist zwar untergesetzlich in Nr. 90 Abs. 1 RiStBV – allerdings nur als Soll-Vorschrift – vorgesehen, wird aber in der Praxis meist übersehen, weil die Bundesberufskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts nur „sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert“ sind. Die Bundesberufskammern erstatten selbst keine Strafanzeigen, weil die Verdachtsanzeige durch den Berufsträger selbst erstattet wird und lediglich **über** die Bundesberufskammern weitergeleitet wird. Nr. 90 Abs. 1 RiStBV regelt überdies nur die Anhörung von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einzustellen beabsichtigt, enthält aber keine Pflicht zur Rückmeldung bei Anklage und Verurteilung.

Es liegt aber im öffentlichen Interesse, die an der Geldwäschebekämpfung beteiligten **Institutionen unaufgefordert über das weitere Schicksal von Verdachtsanzeigen zu informieren**. Verdachtsanzeigen der Berufsheimnisträger werden über die Bundesberufskammern erstattet. Sinn dieser Bündelungsfunktion bei den Bundesberufskammern ist es, dort spezifisches Erfahrungswissen für Gefährdungen von Berufsheimnisträgern durch Geldwäsche zu sammeln. Aufgrund ihrer Sachnähe zu den beruflichen Tätigkeiten der ihr angeschlossenen Berufsheimnisträger sind die Bundesberufskammern in besonderem Maße befähigt, derartiges Erfahrungswissen berufsspezifisch zu analysieren und auszuwerten. Ohne gesicherte Rückmeldung über das Schicksal der über sie erstatteten Geldwäscheverdachtsanzeigen lässt sich aber ein solches Erfahrungswissen nicht aufbauen. Soweit bisher Rückmeldungen erfolgen, beschränken sich diese auf die Mitteilung, dass das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Das betrifft aber nur das Ermittlungsverfahren im Hinblick auf § 261 StGB. Ob die Geldwäscheverdachtsanzeige zu Ermittlungsverfahren wegen anderer Delikte geführt hat, erfährt man nicht. Da auch Geldwäscheverdachtsanzeigen von Berufsheimnisträgern ganz selten zu Verurteilungen nach § 261 StGB führen, häufig aber wegen anderer Delikte, ist es zur Herausbildung von Erfahrungswissen unabdingbar, dass die Bundesberufskammern auch darüber informiert werden, zu welchen Ermittlungsverfahren und Verurteilungen jenseits von § 261 StGB die Geldwäscheverdachtsanzeigen geführt haben. Das Erfahrungswissen ist auch erforderlich, um Anwendungshinweise praxisingerechter gestalten zu können. Deshalb sollte eine zwingende gesetzliche Verpflichtung vorgesehen werden, auch den Bundesberufskammern jedenfalls das Schicksal solcher Geldwäscheverdachtsanzeigen mitzuteilen, die über sie erstattet wurden oder über sie hätten

erstattet werden müssen. Die BRAK schlägt daher vor, dies durch einen neuen Satz 3 in § 11 Abs. 8 GwG-E zu regeln:

„Wurde eine Meldung nach Abs. 1 von einem Verpflichteten nach § 2 Satz 1 Nr. 7 oder 8 erstattet, ist auch der nach Abs. 4 zuständigen Bundesberufskammer Mitteilung zu machen.“

8. Art. 1 Nr. 15 - § 14 Abs. 1 GwG-neu

Die BRAK begrüßt den von der Bundesregierung befürworteten Vorschlag des Bundesrates, in § 14 GwG eine Regelung aufzunehmen, wonach die Aufsichtsbehörden der freien rechtsberatenden Berufe zur Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen nicht verpflichtet sind, wenn nach § 11 Abs. 3 GwG auch für die von ihnen beaufsichtigten Berufsgeheimnisträger keine Meldepflicht besteht. Der Begründung des Bundesrates ist nichts hinzuzufügen.

9. Art. 1 Nr. 17c) - § 16 Abs. 3 GwG-neu

Die BRAK begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neufassung des § 16 Abs. 3 bis 6 GwG. Der Bundesrat verkennt, dass der Prüfbericht der FATF Aufsichtsdefizite nicht bei den regulierten, schon einer Berufsaufsicht unterliegenden freien rechtsberatenden Berufe gesehen hat, sondern vielmehr bei den Verpflichteten nicht regulierter Berufe. Für regulierte Berufe existiert bereits ein funktionierendes Aufsichtssystem. In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben sowie auf Verlangen seine Handakten vorzulegen oder vor dem Vorstand oder dem beauftragten Mitglied zu erscheinen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO). Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 BRAO anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 BRAO). U.a. aus diesem Grund lässt es Art. 37 Abs. 4 der 3. EU-Geldwäscherichtlinie ausdrücklich zu, dass die Aufsicht über verkammerte freie Berufe auf risikoorientierter Grundlage durchgeführt wird.

Hinzu kommt, dass anwaltliche Tätigkeit zu den Kataloggeschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG erst dann in Anspruch genommen wird, wenn die dritte Stufe der Geldwäsche erreicht ist, also evtl. bemakeltes Geld bereits in den legalen Bankenkreislauf eingespeist wurde und nur noch als Buchgeld genutzt wird.

Schließlich wäre auch der Vorschlag des Bundesrates systemwidrig, wonach die Aufsichtsbehörden auch die Befugnis erhalten sollen, die Ausübung des Berufs zu untersagen, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen des GwG verstoßen hat oder trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde dieses Verhalten fortsetzt und der Verstoß „nachhaltig“ ist (§ 16 Abs. 1 Satz 6 GwG – Bundesrat, BT-Drucks.

17/6804, S. 48). Eine derartige der Gewerbeuntersagung für nicht regulierte Berufe nach § 35 GewO nachgebildete Möglichkeit kennt die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nicht. Ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen Pflichten nach dem GwG wäre eine Berufspflichtverletzung, die nach § 114 BRAO zum Ausschluss aus der Anwaltschaft führen kann, allerdings erst nach Durchführung eines dem Strafverfahren nachgebildeten Disziplinarverfahrens durch die Anwaltsgerichtsbarkeit.

10. § 16 Abs. 6 Satz 1 GwG-neu

Nach **Satz 1** informiert die zuständige Aufsichtsbehörde die Verpflichteten über diejenigen Staaten, die als *gleichwertig* im Sinne des § 1 Abs. 6a GwG-neu anerkannt werden. Nach dem Wortlaut kann jede einzelne Aufsichtsbehörde aus eigener Kompetenz heraus die von ihr als gleichwertig anerkannten Staaten bestimmen, was zu einem Flickenteppich unterschiedlicher, als gleichwertig anerkannter Staaten in Deutschland führen kann. Das ist sicherlich weder gewollt noch gemeint, aber nach dem Wortlaut nicht ausgeschlossen. Auch wenn die meisten Aufsichtsbehörden auf die gängigen Listen zurückgreifen dürften, sollte doch die Möglichkeit unterschiedlicher Anerkennungen ausgeschlossen werden. Zweckmäßig wäre die Bestimmung einer bundeseinheitlich zuständigen Stelle, die die Anerkennungsentscheidung trifft – oder widerruft – und hierüber eine bundesweit verbindliche Liste erstellt. Diese Stelle kann die BaFin sein oder das BMF, wobei bei der Entscheidung über die bundeseinheitlich zuständige Anerkennungsstelle auch Rechtswegfragen zu bedenken sind, wenn sich nicht als gleichwertig anerkannte Drittstaaten gerichtlich gegen die Verweigerung der Aufnahme in die Liste gleichwertiger Drittstaaten wehren.

Nach **Satz 2** obliegt die Information der freien rechtsberatenden Berufe über die als gleichwertig anerkannten Drittstaaten den Bundesberufskammern. Das ist richtig und sinnvoll, wenn es sich um eine bundeseinheitlich verbindliche Anerkennung gleichwertiger Drittstaaten handelt.